



## Gemeinde Tägerig

### Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen unter COVID-19

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen von Tägerig. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Mehrzweckhalle und Aussenanlagen
- Aula im Schulhaus
- Fussballplatz

#### 2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 mit Gültigkeit ab 31. Mai 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren, das heisst bis Jahrgang 2001, dürfen drinnen und draussen ohne Personenbegrenzung sportliche Aktivitäten inkl. Kontaktsportarten ausführen
- Erwachsene ab Jahrgang 2000 können in den Innenräumen (mit Maskenpflicht) wie auch in den Aussenanlagen Sportaktivitäten ausüben. Wettkämpfe von Mannschaftssportarten sind nur im Freien erlaubt. Pro Person müssen 10m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen, maximal dürfen jedoch 50 Personen miteinander Sport treiben (Aussenbereich)  
-> Fläche Mehrzweckhalle 288 m<sup>2</sup> -> 28 Personen, Fläche Aula 145 m<sup>2</sup> -> 14 Personen
- Für Zuschauer gilt unter Einhaltung der Abstandsvorschriften Sitz- und Maskenpflicht; die Zuschauerränge dürfen bis maximal zur Hälfte der Kapazität besetzt werden
- Die Abgabe von Essen und Getränken ist bei Publikumsveranstaltungen auf den Sitzplätzen erlaubt; es müssen aber die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher einschliesslich der Sitzplatznummer erhoben werden.
- Chorproben ab Jahrgang 2000 und älter sind mit Maske und Abstand möglich. Wo keine Maske getragen werden kann muss eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> beim Singen oder 10 m<sup>2</sup> bei Blasmusikinstrumenten zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht
- Vereinstreffen bzw. Generalversammlungen sind bis maximal 50 Personen erlaubt unter Einhaltung der Abstandsvorschriften, der Maskenpflicht und unter Vorlage eines Schutzkonzeptes
- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Führung von Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### **3. Übergeordnetes Schutzkonzept**

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingsveranstalters (Sportverein) ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart / Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic oder den entsprechenden Verbänden veröffentlicht.

### **4. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sportanlagen der Gemeinde Tägerig muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Die Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) sind durch die Gemeinde als Eigentümerin der Sportanlage zu prüfen und zu genehmigen, erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportverein) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

### **5. Eingeschränkte Benutzung durch Individual-Sportlerinnen und -Sportler**

Die Sportanlagen in Besitz der Gemeinde Tägerig sind für Leistungssport und Breitensport sowie für Individualsportlerinnen und -sportler beschränkt zugänglich. Dies unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Schutzkonzepte.

Nicht Zutrittsberechtigt sind Gruppen, die nicht in einem übergeordneten Sportverband angeschlossen sind.

### **6. Regeln zur Benutzung**

#### **6.1 Wettkampf- und Trainingsteilnahme**

Teilnehmen an Wettkämpfen und Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt.

## **6.2 Organisation des Zutritts zu Anlage und des Austritts aus der Anlage**

- **Wechsel via Wartezone:** Beim Wechsel zwischen Benutzergruppen warten die Personen der nachfolgenden Gruppe in der Regel vor der Sportanlage in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 2m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Sollte die Infrastruktur über genügend grosse Innenräume / Vorräume verfügen, kann der Warteraum auch im Gebäudeinnern vorgesehen werden. Die entsprechenden Warteräume sind zu kennzeichnen.  
Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmaterial ist durch den Hauswart bereitzustellen. Jeder Verein hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt.
- **Rasches Verlassen der Anlage:** Nach Abschluss ihrer Aktivität müssen die Sportlerinnen und Sportler sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Einheit eingeplant, die Infrastruktur so schnell wie möglich verlassen.
- **BAG-Plakat anbringen:** Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG).

## **6.3 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten**

Die Benützung von Duschen und Garderoben-Räumlichkeiten sind unter Einhaltung des Mindestabstandes gestattet.

Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG.

## **6.4 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.**

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken regelmässig zu desinfizieren und die WC-Infrastruktur zu reinigen. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

Bei den Halleneingängen sind zusätzliche Desinfektionsspender durch den Hauswart anzubringen.

## **6.5 Gesperrte Geräte/Anlagenelemente**

Geräte und Anlagenelemente, die aus verschiedenen Gründen nicht benutzt werden dürfen, sind entsprechend abzusperrern und dürfen von den Trainingsgruppen nicht verwendet werden.

### **Kontaktperson:**

Markus Schibli  
Leiter Hauswartung  
Natel 079 758 40 82  
Mail [markus.schibli@taegerig.ch](mailto:markus.schibli@taegerig.ch)

31. Mai 2021

Gemeinderat Tägerig